

Ergeht per Mail an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten
- 3) Abteilung für Sozialpolitik und Gesundheit

Abteilung für Umwelt-
und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien

T 05 90 900DW | F 05 90 900-269

E up@wko.at

W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

Up/17/19/ak/DK

4529

22.11.2017

Dr. Adriane Kaufmann

Neufassung der Medizinischen Strahlenschutzverordnung - Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hat den Entwurf zur Neufassung der Medizinischen Strahlenschutzverordnung zur Begutachtung ausgesandt. Diese Neufassung ist notwendig, da damit insbesondere Kapitel VII (Medizinische Expositionen) und Artikel 83 (Medizinphysik-Experte) der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 in nationales Recht umgesetzt werden sollen.

Die Änderungen im Detail:

Die Medizinische Strahlenschutzverordnung wird auf Grund § 36 Abs 1 des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzgesetzes) erlassen und regelt

- medizinische Expositionen;
- den Schutz von Personal und sonstigen Personen bei medizinischen Expositionen;
- die Aus- und Fortbildungserfordernisse im Strahlenschutz von anwendenden Fachkräften und an den praktischen Aspekten medizinisch-radiologischer Verfahren beteiligter Personen;
- die Aus- und Fortbildungserfordernisse von Medizinphysikerinnen/Medizinphysikern, die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Ausbildungen in medizinischer Physik sowie die Einbeziehung von Medizinphysikerinnen/Medizinphysikern bei medizinischen Expositionen;
- die Anwendung ionisierender Strahlung in der Veterinärmedizin.

Der erste Abschnitt (§§ 1f) regelt den **Anwendungsbereich, Zweck und Begriffsbestimmungen**.

Der zweite Abschnitt (§§ 3f) regelt die **Strahlengrundsätze für medizinische Expositionen**.

Abschnitt drei (§§ 5 bis 16) behandelt die **Allgemeinen Bestimmungen für medizinische Expositionen**.

Der vierte Abschnitt (§§ 17 bis 21) regelt die **Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle**.

Abschnitt fünf (§§ 21 bis 24) beinhaltet die Regelungen betreffend **Medizinphysikerinnen/Medizinphysiker**.

In Abschnitt sechs (§ 24) behandelt die **Betreuungs- und Begleitpersonen**.

Abschnitt sieben (§ 25) regelt die **Exposition in der medizinischen und biomedizinischen Forschung**.

Abschnitt acht (§ 26) regelt die **Strahlenanwendungsräume für medizinische Expositionen**.

Abschnitt neun (§ 27) beinhaltet die Regelung für **Röntgeneinrichtungen** und Abschnitt 10 (§§ 28 bis 32) regelt **Betriebsvorschriften für Röntgendiagnostik und interventionelle Radiologie**.

Abschnitt 11 (§§ 33f) beinhaltet die **Betriebsvorschriften für Röntgentherapie**, Abschnitt 12 (§ 35) die Vorschriften hinsichtlich **Teilchenbeschleuniger**.

Die **Anwendung umschlossener radioaktiver Stoffe in der Medizin** wird in Abschnitt 13 (§§ 36 bis 38) geregelt, die **Anwendung offener radioaktiver Stoffe in der Medizin** in Abschnitt 14 (§ 39).

Abschnitt 15 (§ 40) regelt den **Umgang mit Leichen, die radioaktive Stoffe enthalten**, Abschnitt 16 (§ 41f) die **Anwendung ionisierender Strahlung in der Veterinärmedizin** und Abschnitt 17 (§§ 43 - 45) die **Vorschreibung besonderer Maßnahmen, Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**.

Weiters gibt es noch drei Anlagen betreffend **Diagnostische Referenzwerte, Strahlenschutzausbildung für anwendende Fachkräfte** und die an den praktischen Aspekten **medizinisch-radiologischer Verfahren beteiligten Personen gemäß § 9 Abs 2** sowie die **Höchstzulässige Ortsdosis außerhalb von Strahlenanwendungsräumen und Räumen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird**.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis **einschließlich 06. Dezember 2017** in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung - Neufassung der Medizinischen Strahlenschutzverordnung - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Gesetzesentwurf erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Wir bitten Sie darüber hinaus, uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendfunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße

Dr. Adriane Kaufmann